

Antrag zur Ortsabwesenheit

Bitte vollständig ausfüllen!

BG-Nummer

1. Persönliche Angaben

Vorname, Name	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

2. Angaben zur Abwesenheit

Wann möchten Sie wegfahren? Vom _____ bis _____	Wo werden Sie hinfahren?
Können Sie das Jobcenter von dort innerhalb von 2,5 Stunden erreichen? Ja _____ Nein _____	Wenn ja, wie (z.B. Auto, Bahn, Bus)
Grund für Ihre Abwesenheit:	
Sind Sie während Ihrer Abwesenheit erreichbar?	
Ja _____, dann bitte weitere Angaben _____ Nein _____	
Telefonisch	Telefonnummer:
Postalisch	Postanschrift
Per E-Mail	E-Mail-Adresse
Kundenportal	

3. Hinweise zur Abwesenheit

Was möchten Sie machen, falls Sie nicht für die gesamte Dauer Ihrer beabsichtigten Abwesenheit einen Anspruch auf Bürgergeld haben?

Ich möchte mich dann

gar nicht auswärts aufhalten

nur so lange auswärts aufhalten, wie ich auch Bürgergeld erhalte (in diesem Fall ist eine persönliche Vorsprache am Folgetag der Rückkehr notwendig)

dennoch für den gesamten Zeitraum auswärts aufhalten.

Bitte beachten Sie, dass Sie einen Leistungsanspruch nur für die Dauer der Abwesenheit haben, für die wir zustimmen.

Datum, Unterschrift

Hinweise

Allgemeines

Als leistungsberechtigte Person nach dem SGB II müssen Sie für das Kommunale Jobcenter Lahn-Dill so erreichbar sein, dass Sie dessen Aufforderungen und Vorschlägen unverzüglich nachkommen können. Eine unerlaubte Abwesenheit von Ihrem Wohnort kann zum Wegfall oder zur Rückforderung des Bürgergelds führen.

Besondere Hinweise zum Aufenthalt innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs

Zum so genannten „näheren Bereich“ gehören alle Orte, von denen aus Sie Ihr zuständiges Jobcenter innerhalb von zweieinhalb Stunden erreichen können. Wenn Sie sich vorübergehend innerhalb des Nahbereichs nicht an Ihrem Wohnort aufhalten, sich Ihre Adresse also kurzfristig ändert, müssen Sie dem Jobcenter rechtzeitig die Anschrift, unter der Sie zu erreichen sind, mitteilen.

Besondere Hinweise zum Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs

Sie können sich grundsätzlich bis zu drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb des Nahbereichs aufhalten, wenn die Abwesenheit im Voraus von Ihrem Jobcenter genehmigt wurde. Die 3 Wochen müssen nicht zusammenhängend genommen werden, es zählen jedoch grundsätzlich alle Tage (auch Sonn- und Feiertage) zum 3-Wochen-Zeitraum. Aufenthalte außerhalb des Nahbereichs, die länger als 3 Wochen dauern, können ebenfalls genehmigt werden. Leistungen werden jedoch in der Regel nur für die ersten 3 Wochen der Abwesenheit gewährt.

Eine längere Ortsabwesenheit ist möglich, sofern besondere Umstände vorliegen. Dies ist nur nach vorheriger Zustimmung möglich.

Voraussetzung für die Zustimmung zur Ortsabwesenheit ist grundsätzlich, dass zu dieser Zeit die Vermittlung nicht beeinträchtigt wird. Wenn durch die Abwesenheit die Gefahr besteht, dass die berufliche Eingliederung beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann der Ortsabwesenheit nicht zugestimmt werden.

Wenn Sie bereits im gleichen Kalenderjahr Bürgergeld bezogen haben und sich während dieser Zeit außerhalb des Nahbereichs aufgehalten haben, werden diese Abwesenheitszeiten zu den aktuellen Abwesenheitszeiten dazu gezählt.

Falls Sie sich ohne Zustimmung außerhalb des Nahbereichs aufhalten, kann Ihr Leistungsanspruch für die Zeit nach der genehmigten Abwesenheit entfallen. Beachten Sie bitte, dass Sie in diesem Fall zu viel gezahlte Leistungen möglicherweise zurückzahlen müssen.

Für Zeiten der Ortsabwesenheit, in denen Sie keinen Anspruch auf Leistungen haben, besteht auch keine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung. Das bedeutet, dass Sie sich für diesen Zeitraum selbst um Ihre Versicherung kümmern müssen.

Setzen Sie sich bitte rechtzeitig (3 Monate bis 5 Tage) vor Ihrer geplanten Abwesenheit mit Ihrem*Ihrer Berater*in in Verbindung.